

erschienen: oft gebraucht für: vergangen, verflossen.

Erstgeburtsrecht: Das Vorzugsrecht des erstgeborenen Sohnes bei der Erbfolge. Es wurde mit VO vom 24. September 1702 (LV 3, S. 25) im ganzen Land Lippe bei den Erbfolgen auf Bauerngütern gesetzlich verankert. Das in einigen Ämtern hergebrachte **Letztgeburtsrecht** (*) wurde damit außer Kraft gesetzt (Fü S. 41). Kinder erster Ehe haben vor den Kindern folgender Ehen den Vorzug, desgl. die Söhne vor den Töchtern (Fü S. 55).

Erwitte: (1510) Erbsen.

Esse: in gutem ## sein = in gutem Zustand sein.

Eblucht: Kuchenteil im bäuerlichen Haupthaus.

ex decreto: infolge gerichtlichen Bescheids.

ex destinatione: nach einer Bestimmung.

Exkuter: Pfänder.

Eximierte (Exempte): Steuerlich privilegierte Einwohner einer Stadt bzw. Bewohner privilegierter Häuser (Geistliche, landesherrliche Beamte, Inhaber ehemaliger Rittersitze in einer Stadt, Lehrer, Offiziere) (BB S. X).

Exmission: Gerichtliche Vertreibung aus einem Besitz.

Explosionsunglück: Ein ## fand am 31. Mai 1917 in der Detmolder Munitionsfabrik in der Elisabethstraße statt. Dabei kamen viel Personen ums Leben.

Expropriation: Enteignung.

Extertalbahn: s. Eisenbahnen.

extradieren: aushändigen, ausliefern.

F

Fabriken im 18. Jahrhundert: s. LV 2, S. 520, 651.

Faden: (Längenmaß) Über den langen Haspel: 1 F = 6 1/2 Ellen = 3,764 m; über den kurzen Haspel: 1 F = 2 1/4 Ellen = 1,303 m.

Fadermann: s. Foderlude.

Fahrbett (Vharbette): Sterbebett.

Fahrdei: Fährmann.

Fahrradfahren: s. Radfahren.

Falkenhagen: Lt. Gesetz vom 16. August 1920 wurde ## Dorfgemeinde (LV 27, S. 197).

Familiennamen: Allgemeines zu den ## findet man in LM 42, S. 91ff. Rechtsgrundlagen zu den ## s. LV 3, S. 335; LV 5, S. 242, 268; LV 8, S. 462; LV 13, S. 196; LV 16, S. 415; Reichsgesetzblatt 1875, S. 23; LV 22, S. 489ff. Zu den ## der Juden s. LV 5, S. 280 und LB1 1810, Beilage zu Stück 16. Änderungen von ##: StA DT L 75 II Nr. 5, Vol. 1 (1862 bis 1894), Vol. 2 (1895 bis 1904).

Farin: weißes und dunkelbraunes Zuckermehl von geringer Reinheit (LV 14, S. 357).

- Farenbrede** (Varenbrede): Siedlung in der Nähe von Wiembeek (OT von Lemgo). Nach 1600 wurden hier 12 Kötterstätten angesiedelt, die um 1650 wieder aufgegeben wurden. Die Kötter wurden in leerstehende Höfe der Umgebung umgesiedelt.
- Fehme**: Fahndung. Jeder Freigraf (*) war berechtigt und verpflichtet, nach einem Verbrecher zu fahnden und ihn, wenn er ihn antraf, "an des Königs Wihm" aufzuhängen (Me 1, S. 93).
- Fehmgericht**: Im 14. Jahrhundert in Westfalen entstandenes heimliches Gericht, zu dem nur Schöffen als "Wissende" Zutritt hatten.
- Feing**: 1805 fälschlich geschrieben für "Pfennig" (L 92 P Tit. 1 Nr. 62 II).
- Feldgeschworener**: Ein ## stellte strittige Grenzen wieder her und schlichtete damit verbundenen Streit (HW 1, S. 194).
- Feldmesser**: Ein Reglement für die ## findet man in LV 7, S. 636ff.
- Feldtrome**: (1562/1572) Veldrom (OT von Horn-Bad Meinberg).
- felgen**: ein Stoppelfeld umpflügen.
- Felonie**: Lehnsuntreue.
- Fendeler**: Fähnrich.
- Ferndell**: Viertelmaß.
- Feuerherr**: Ehrenamtlicher Prüfer von Feuerstätten, Schornsteinen, Lichthanlagen, usw. Ab 1. Januar 1901 wurden sie amtlich, indem ein Ausschuß von ##en in jeder Stadt- und Landgemeinde gebildet wurde (LV 23, S. 173, 175).
- Feuerordnung**: Für die Stadt Detmold wurde am 4. Januar 1680 eine ## erlassen (LV 1, S. 485), für das platte Land am 24. Juni 1756 (LV 2, S. 80). Die Stadt Horn erhielt 1844 eine gedruckte ##, seit 1877 gab es eine freiwillige Feuerwehr (s. Ism, S. 110.).
- Feuerschoß**: Hierunter versteht man eigentlich den "Vorschoß" (*). In Detmold ist der ## eine jährlich pro Haushalt erhobene Bürgersteuer, die für die Besoldung der Nachtwächter zweckgebunden war (BDt S. XVI).
- Feuerwehrdienst-Ehrenzeichen**: Das ## wurde am 22. März 1894 gestiftet (LV 21, S. 303).
- Finne**: Fachbegriff in der Flößerei. 1 F = 5 Buchenstämme (Sch S. 111; L 92 A Tit. 137 Nr. 92). Nach Schä, S. 294, ist eine Finne eine größere, auf der Grundlage eines Rechteckes oder Quadrates aufgebaute Schichtholzmasse.
- Fläselgeld**: Eine Geldabgabe. Die Einlieger in Meiereien mußten ursprünglich jährlich drei Tage Handdienste leisten, um für die weiblichen Mitglieder des Grafenhauses Flachs zum Spinnen anzubauen. Im Jahre 1747 wurde dieser Dienst in eine Geldabgabe (eben das ##) umgewandelt (StA DT L 37 XII Nr. 9, S. 32).
- Flackert**: (rw) Kerze (StA DT L 37 XVI Nr. 2).
- Fleischscharren**: Marktstand der Fleischer.
- Fleischsetzer**: (Detmold) Begutachter des auf dem **Fleischscharren** (*) im Rathaus angebotenen Fleisches aus gesundheitspolizeilicher Sicht und als Preiskontrollleur (LM 53, S. 331).
- Fleischtaxen**: Fleischpreise. Sie sind bis zum Dezember 1869 in den Intelligenz-, Regierungs- und Anzeigebültern durchweg monatlich veröffentlicht worden.

Fleischzehnt (Blutzehnt): Abgabe des zehnten Stückes Vieh an den Zehntherrn. Es mußte gegeben werden: das 10. Fohlen, Kalb, Lamm, Ferkel. Das Zählen geschah zu Michaelis in dem Jahr, da die Tiere geworfen sind. Bei den Kälbern wurden nur die zur Zucht bleibenden gezählt. Saugferkel konnten jährlich zweimal gezählt werden (Fü S. 146/147).

Flens: (rw) Milch (StA DT XVI Nr. 2).

Flett: Querraum zur Deele eines Bauernhauses.

Flöddersche: Putzmacherin (PW).

Flößerklafter: 1 F = 82 Kubikfuß = rd 2 cbm (StA DT L 92 A Tit. 137 Nr. 118).

Florin: s. Gulden.

Flotte: s. Finne.

Flüssigkeitsmaße: Der Rauminhalt der ## ist ab dem 1. Januar 1884 nach den neuen Maßeinheiten vorgeschrieben (LV 19, S. 96).

Foderlude: Fuhrleute (Einzahl s. Fadermann).

Foderwyth: weißer Futterstoff für Kleider (16. Jahrhundert).

Forstdienst: Hand- und Spanndienst, der ursprünglich "ungemessen" war, später aber auf drei Dienste pro Jahr festgesetzt wurde. Lt. VO von 1793 brauchten nur noch diejenigen den ## leisten, die gemeinschaftliche Waldungen oder in öffentlichen Forsten bestimmte Gerechtsame besaßen (Fü S. 134).

Forstbann: Eine Forst, die der Landesherr zu seinem Sondereigentum erklärt hatte (Me 1, S. 62).

Forstgericht: Hierzu Näheres in LV 2, S. 442.

Freibrief: Urkunde über die Freilassung eines **Leibeigenen** (*). Wenn ein solcher eine freie Person heiraten wollte, mußte er sich freikaufen (Fü S. 96/97; LV 2, S. 96).

Freie Bauern: Ursprünglich gab es zwei Arten ##. Sie waren nicht die Nachkommen freier Leute, die seit alters her auf freiem Besitz gesessen hatten. Vielmehr waren es
1. Bauern, denen es infolge der Gunst der Umstände gelungen war, das Hörigkeitsverhältnis abzuschütteln und die sich volles Eigentumsrecht an den Höfen angeeignet hatten. Auf ihren Höfen ruhte als dingliche Last die **Kurmede** (*) (Ki S. 224/225).
2. Bauern, die trotz persönlicher Freiheit noch in einer gewissen Abhängigkeit von der Grundherrschaft standen.
Später gab es drei Arten von ## in Lippe, und zwar nach dem Bericht des Amtmanns Plage vom 28. Februar 1679: die **Amtsfreien** (*), die **Hagenfreien** (*) und die **"simpliciter Freien"** (*) (Fü S. 172).

Freifuhren: Transporte außer Landes für die Herrschaft. Sie wurden von den **Freimeiern** (*) durchgeführt, im 18. Jahrhundert allerdings durch Zahlung der Transportkosten abgelöst (Fü S. 172).

Freigeld: In der Regel 6 ß pro Jahr, zu zahlen von jedem als Schöffe wählbaren Eingesessenen (Me 1, S. 91).

Freigericht: Besonderer Gerichtsstand neben den ordentlichen Gerichten, der sich aus der Zeit der Hofhörigkeit bei den freien Bauern (**Amtsmeier** (*), **Vitifreie** (*) und **Hagenfreie** (*)) herübergerettet hatte. Vor dem Forum der ##e wurden die besonderen Angelegenheiten der Höfe und Güter verhandelt (Kg S. 225; Me 1, S. 88, 168 ff.; LM 31, S. 139).

Freigraf: Richter am **Freigericht** (*). Später - bis 1764 - nur noch Titel ohne Amt (Me 1, S. 169ff.).

Freihuhn: Ein außer dem **Freigeld** (*) jährlich abzulieferndes Huhn.

Freiknechtgeld: s. **Freischilling**.

Freimeier: Freier Bauer auf einem meierstättischen Hof (Kg S. 225).

Freimeister: Handwerker mit landesherrlicher Erlaubnis, sein Gewerbe ohne Zugehörigkeit zu einer Zunft auszuüben.

Freischilling (Freiknechtgeld): Abgabe von den **Königsfreien** (*).

Freischöffe: Ein als Schöffe (Beisitzer am Freigericht) wählbarer Eingesessener (Me 1, S. 90).

Freivogt: Vom Grafen beamteter Vogt, der mit der Einziehung der **Freigelder** (*) von den als Schöffen wählbaren Eingesessenen beauftragt war (Me 1, S. 91).

Freivogteigeld: s. **Freigeld**.

Freizügigkeit: Hier ist hinzuweisen auf LV 8, S. 140 und 508.

Fressmerssen: (1572) Freismissen (zu Borkhausen, OT von Blomberg).

Friedamadolphsburg: (18./19. Jh.) Bezeichnung für das Palais in Detmold, heute Nordwestdeutsche Musikakademie (s. Pe).

Frieslandgänger: s. **Hollandgänger**.

Fuder: (Getreidemaß) 1 F = 4 Molt = 48 Scheffel = 2400 ltr.; (Weinmaß) 1 F = 4 Oxhoft = 8 Ohm = 891,8 ltr.

Fudersaat: (Flächenmaß) 1 F = 48 **Scheffelsaat** (*) = rd. 824 ar.

fünftehalb: 4 1/2.

Fürstengroschen: Eine Reichsmünze, die auch "Apfelgroschen" genannt wurde. Unter dem Namen ## wurden sie 1600 zur lippischen Landmünze und hatten einen Wert von 1 1/2 mgr (GH S. 145), so daß 24 derselben 1 rtl ausmachten. Der ## verfiel allerdings in den Jahren 1605 bis 1620. Im August 1620 galt er nur noch 1/63 des tlr (Ostern: 1/58 tlr). Die jährlichen Wertstufen findet man in LV 1, S. 398. Später verschwindet der Name im lippischen Geldsystem.

Fürstentum: Die Grafschaft Lippe wurde am 5. Mai 1807 durch Erlaß der Fürstin Pauline ein ## (Kg 3, S. 366). 1789 wurde Leopold I. nur persönlich in den Fürstenstand erhoben!

Fuß: 1 F = 12 Zoll = 28,951 cm.

Fußknecht: Fußsoldat; Bote.

G

Garbrater: Koch.

Gardebruder: organisierter dienstloser Söldner.

Garden, das: Zusammenschluß beschäftigungsloser Söldner in Korporationen (LV 1, S. 379).

Gart: (Flächenmaß) 1 G = 643,72 m²

Garweide: Gemeinsame Weide einer Ortschaft, in der Regel ohne Holzbestand.